



# Skatverband

**Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.**

# S a t z u n g

## **Inhalt**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
<b>II. Mitgliedschaft .....</b>	<b>4</b>
<b>III. Organe des Landesverbandes .....</b>	<b>5</b>
<b>IV. Mitgliederversammlung des Landesverbandes .....</b>	<b>6</b>
<b>V. Verbandstag des Landesverbandes .....</b>	<b>8</b>
<b>VI. Das Präsidium .....</b>	<b>9</b>
<b>VII. Der Vertretungsvorstand .....</b>	<b>10</b>
<b>VIII. Das Landesverbandsgericht .....</b>	<b>10</b>
<b>IX. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>11</b>

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag

1. Der Verband führt den Namen „Skatverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.“ (nachfolgend als LV bezeichnet) und ist Mitglied im Deutschen Skatverband e.V. (DSKV).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
3. Der LV hat seinen Sitz in Mainz.
4. Als Gründungstag gilt der 01.04.1972.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der LV ist die Vertretung aller Skatspielerinnen und Skatspieler, die ihm über einer dem LV angeschlossenen Verbandsgruppe (VG) angehören.
2. Zweck des LV ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf LV-Ebene nach den Bestimmungen der Internationalen Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.
3. Aufgaben des LV sind:
  - a. Ausrichtung von Wettkämpfen,
  - b. Förderung der Jugendarbeit,
  - c. Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb.

## § 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der LV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des LV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Näheres regelt die Finanzordnung (FO).

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitglieder**

1. Die Mitglieder des LV gliedern sich in:
  - a. ordentliche Mitglieder und
  - b. Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Verbandsgruppen (VG). Das sind die Zusammenschlüsse von Vereinen und Vereinigungen in festgelegten Grenzen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport im LV besonders verdient gemacht haben.
4. Skatvereine sowie deren Einzelmitglieder sind kraft ihrer Zugehörigkeit zu einer dem LV angehörenden Verbandsgruppe mittelbar auch Mitglieder des LV.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an das Präsidium. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung (MV) des LV ernannt.
3. Aus den Bereichen der bestehenden Verbandsgruppen dürfen keine weiteren Verbände aufgenommen werden.
4. Erlischt die Mitgliedschaft einer Verbandsgruppe, so kann ein neuer Verband für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebietes von einem bestehenden Verband übernommen werden. Abs. 1 gilt entsprechend.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im LV erlischt durch:
  - a. Auflösung einer Verbandsgruppe,
  - b. Kündigung,
  - c. Ausschluss,
  - d. Entziehung der Ehrenmitgliedschaft,
  - e. Tod eines Ehrenmitglieds.
2. Die Kündigung muss 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem LV durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein ordentliches Mitglied darf nur ausgesprochen werden, wenn auf einer vorhergehenden Mitgliederversammlung einer Verbandsgruppe der Austritt aus dem LV entsprechend deren Satzung beschlossen worden ist.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Verbandstag (VT) und ist nur zulässig, wenn:
  - a. die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz erfolgter Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt werden,
  - b. das Mitglied seinen dem LV oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch das Präsidium nicht nachkommt.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Die Verbandsgruppen regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Organe des LV diesem vorbehalten sind.
2. Die Verbandsgruppen sind berechtigt, durch ihre Vertreter an der Mitgliederversammlung und am Verbandstag des LV teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht wahrzunehmen sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen des LV u. DSKV sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des LV u. DSKV zu befolgen und durchzuführen.
2. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Vereine die für die Verbandsgruppen geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen, damit auch die Vereine und deren Mitglieder die Satzung des LV und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des LV befolgen und durchführen.
3. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass sie an der Mitgliederversammlung und dem Verbandstag ordnungsgemäß vertreten sind.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des Beitrags der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zu dem in der Finanzordnung festgelegten Termin zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden im Voraus entrichtete Beiträge nicht erstattet.

# **III. Organe des Landesverbandes**

## **§ 10 Organe**

Organe des LV sind:

- a. Die Mitgliederversammlung,
- b. der Verbandstag,
- c. das Präsidium,
- d. der Vertretungsvorstand und
- e. das Landesverbandsgericht.

# **IV. Mitgliederversammlung des Landesverbandes**

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des LV und findet alle 4 Jahre statt.

Die Durchführung regelt die Versammlungs- und Sitzungsordnung.

## **§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vertretungsvorstand (VV) einberufen. Die Einladung ist schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung (TO) allen Mitgliedern (§ 13 Abs. 1) zu übermitteln und zwar mindestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin.
2. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zu Beginn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Das Nähere regelt die Versammlungs- und Sitzungsordnung.

## **§ 13 Zusammensetzung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a. Den Delegierten der Verbandsgruppen,
  - b. den Mitgliedern des Präsidiums,
  - c. den Mitgliedern des Landesverbandsgerichts (LVG),
  - d. den Ehrenmitgliedern und
  - e. den Rechnungsprüfern.
2. Die Zahl der Delegierten der Verbandsgruppe bestimmt sich nach deren Größe. Jede Verbandsgruppe ist berechtigt, pro angefangene 75 Mitglieder (Stand: 31.12. Vorjahr) einen Delegierten zur Mitgliederversammlung zu entsenden.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder sein Vertreter.

## **§ 14 Stimmrecht**

1. Stimmrecht haben die in § 13 Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Personen. Auf jeden Stimmberechtigten entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organs im LV entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

## **§ 15 Aufgaben**

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums und des Landesverbandsgerichts sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über die:
  - a. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
  - b. Änderung der Satzung,
  - c. Erlass und Änderung der Ordnungen,
  - d. Frist- und formgerecht gestellte Anträge und
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Die Mitgliederversammlung wählt:
  - a. Die Mitglieder des Präsidiums und
  - b. die Mitglieder des Landesverbandsgerichts.

## **§ 16 Anträge**

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können die Verbandsgruppen, der Verbandstag, das Präsidium sowie in den nur sie betreffenden Angelegenheiten des Landesverbandgerichtes einbringen.
2. Die Anträge müssen bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer des LV schriftlich eingegangen sein.

## **§ 17 Beschlussfassung**

1. Beschlüsse, durch welche die Satzung einschließlich des Zwecks geändert werden, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 18 Wahlen**

Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung (WO).

## **§ 19 Protokoll**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages beim LV einzuberufen, wenn:
  - a. Das Präsidium die Einberufung beschließt oder
  - b. mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Die Bestimmungen der §§ 11 bis 19 finden sinngemäß Anwendung.

# **V. Verbandstag des Landesverbandes**

## **§ 21 Verbandstag**

Der Verbandstag ist die jährlich mindestens einmal stattfindende Versammlung der Verbandsgruppen und des Präsidiums. Die Mitgliederversammlung nach § 11 ist zugleich Verbandstag. Die Durchführung regelt die Versammlungs,- und Sitzungsordnung.

## **§ 22 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

1. Der Verbandstag wird durch den Vertretungsvorstand einberufen. Die Einladung ist schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern (§ 23 Abs. 1) zu übermitteln und zwar mindestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin.
2. Zur Beschlussfähigkeit findet § 12 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

## **§ 23 Zusammensetzung**

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
  - a. Den Delegierten der Verbandsgruppen,
  - b. den Mitgliedern des Präsidiums,
  - c. den Ehrenmitgliedern,
  - d. dem Vorsitzenden des Landesverbandsgerichts und
  - e. den Rechnungsprüfern.
2. Die Zahl der Delegierten der Verbandsgruppe bestimmt sich nach deren Größe. Jede Verbandsgruppe ist berechtigt, pro angefangene 150 Mitglieder (Stand: 31.12. Vorjahr) einen Delegierten zum Verbandstag zu entsenden.
3. Den Vorsitz des Verbandstages führt der Präsident oder sein Vertreter.

## **§ 24 Stimmrecht**

Stimmrecht haben die in § 23 Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Personen. Im übrigen finden die Vorschriften des § 14 sinngemäß Anwendung.

## **§ 25 Aufgaben**

1. Der Verbandstag diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums und des Landesverbandsgerichts sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.
2. Der Verbandstag berät und beschließt insbesondere über die:
  - a. Entlastung des Schatzmeisters,
  - b. Erlass und Änderung der Ordnungen,
  - c. Frist- und formgerecht gestellten Anträge,
  - d. Bildung von Ausschüssen,
  - e. Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung übertragen hat und
  - f. Anregungen an das Präsidium für die Planung und Zielsetzung des kommenden Jahres.



## **§ 26 Anträge**

1. Anträge an den Verbandstag können die Verbandsgruppen und das Präsidium sowie in den nur sie betreffenden Angelegenheiten das Landesverbandsgericht einbringen.
2. Die Anträge müssen bis spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag beim Geschäftsführer des LV schriftlich eingegangen sein.

## **§ 27 Beschlussfassung**

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

## **§ 28 Protokoll**

Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

# **VI. Das Präsidium**

## **§ 29 Zusammensetzung**

1. Das Präsidium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - a. Präsident/in
  - b. Vizepräsident/in
  - c. Geschäftsführer/in
  - d. Schatzmeister/in
  - e. Spielleiter/in
  - f. Damenreferent/in
  - g. Jugendleiter/in
  - h. Medienbeauftragte/r
  - i. Schiedsrichterobmann/in
2. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der vierjährigen Amtszeit ausfallen, so kann dafür vom Präsidium ein Ersatzmitglied eingesetzt werden, bis von der Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist.

## **§ 30 Aufgaben**

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte des LV und bestimmt Planung und Zielsetzung.
2. Das Präsidium ist außerdem zuständig für die:
  - a. Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften,
  - b. Förderung der Jugendarbeit,
  - c. Unterrichtung der Mitglieder über Organisation des LV,
  - d. Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung oder der Verbandstag überträgt und
  - e. Mitarbeit in den Gremien des DSKV.

3. Eine Änderung der Satzung – ohne Zweck – kann das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn dies von Behörden oder vom Registergericht verlangt wird und der Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu lang ist.

### **§ 31 Beschlussfassung und Beschlüsse**

Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

### **§ 32 Abberufung von Präsidiumsmitgliedern**

1. Verstößt ein Präsidiumsmitglied gegen die Interessen des LV und wird diese Handlungsweise trotz Abmahnung fortgesetzt oder ist es zur ordnungsgemäßen Ausübung der Funktion unfähig, kann das betreffende Mitglied auf Antrag des Präsidiums durch den Verbandstag von seinen Aufgaben ganz oder teilweise entbunden werden.
2. Einmal ausgeschlossene oder auf eigenen Wunsch ausgeschiedene Mitglieder dürfen in der laufenden Periode das Mandat nicht mehr ausüben.

## **VII. Der Vertretungsvorstand**

### **§ 33 Vertretungsvorstand und Vertretungsbefugnis**

1. Die Vertretung des LV gem. § 26 BGB wird wahrgenommen von:
  - a. Präsident/in,
  - b. Vizepräsident/in
  - c. Geschäftsführer/in und
  - d. Schatzmeister/in.
2. Zwei Vorstandsmitglieder haben gemeinsam Vertretungsbefugnis; darunter muss sich eine Person aus Abs. 1 Buchst. a. oder b. befinden.

## **VIII. Das Landesverbandsgericht**

### **§ 34 Zusammensetzung**

1. Das Landesverbandsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Aus Ihrer Mitte wählen die Mitglieder einen Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder sollten verschiedenen Verbandsgruppen angehören.

### **§ 35 Aufgaben Zuständigkeit, Verfahren, Kosten und Beschlüsse**

Die Aufgaben, die Zuständigkeit, das Verfahren, die Kosten, die Gebühren und Beschlüsse werden in der Rechts- und Verfahrensordnung des DSKV e. V. geregelt.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 36 Mitarbeiter**

Alle in ein Amt des LV gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 37 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Mainz.

### **§ 38 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des LV ist das Kalenderjahr.

### **§ 39 Rechnungsprüfer**

Zwei Verbandsgruppen stellen im turnusmäßigen Wechsel zwei Rechnungsprüfer. Dabei scheidet jedes Jahr der am längsten amtierende Rechnungsprüfer aus. Das Präsidium benachrichtigt die jeweils zuständigen Verbandsgruppen zur Benennung der Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und darüber dem Verbandstag einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Im Jahr der Mitgliederversammlung (MV) ist dieser Bericht der MV zu erstatten.

### **§ 40 Auflösung des Landesverbandes**

1. Die Auflösung des LV kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Liquidator. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Art der Vertretungsbefugnis.
3. Das nach der Liquidation noch verbleibende Vermögen soll einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

### **§ 41 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit Wirkung vom 24.02.1991 in Kraft. Sie wurde durch die Mitgliederversammlungen am 27.02.1999, 22.02.2003, 18.02.2006, 27.02.2010 und 24.02.2018 geändert.